

Disziplinarordnung

des

Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V.

Präambel

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten, sowie grob fahrlässigen Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen, sowie gegen die Prüfungs-, Zucht- und Zuchtschauordnungen des DK-Verbandes gibt sich der DK-Verband heute diese Disziplinarordnung.

Der Disziplinarordnung unterliegen die Mitgliedsvereine des DK-Verbandes, aber auch in besonders gelagerten Fällen Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine.

Die Satzung der Mitgliedsvereine ist durch Einfügung der nachfolgenden Bestimmung zu ändern bzw. zu ergänzen:

"Die Disziplinarordnung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung."

I. Teil

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Disziplinarausschuss

1. Der Disziplinarausschuss besteht aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie aus drei Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollte die Befähigung zum Richteramt besitzen.
2. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses und deren Stellvertreter werden von der Hauptversammlung des DK-Verbandes auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahlperiode des Disziplinarausschusses ist zeitgleich mit der Wahlperiode des DK-Präsidiums.
4. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des DK-Präsidiums sein.
5. Der Disziplinarausschuss arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Auslagenerstattung nach den Regeln des DK-Verbandes.
6. Der Vorsitzende bestimmt die Geschäftsverteilung des Ausschusses.
7. Durch Beschluss des Disziplinarausschusses kann dem Vorsitzenden die Durchführung des Verfahrens übertragen werden.
8. Die Aufbewahrungsfrist der Akten für abgeschlossene Verfahren endet 3 Jahre nach Rechtskraft des Bescheides und beginnt am Tage nach Rechtskraft des Bescheides.

§ 2

Entscheidungen

1. Der Disziplinarausschuss entscheidet in den in dieser Ordnung normierten Fällen durch ein förmliches Verfahren.
2. Ergänzend finden die Vorschriften der StPO entsprechende Anwendung.
3. Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses erfolgen mehrheitlich in geheimer Abstimmung.
4. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
5. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

II. Teil

Verfahren und Verfahrenskosten

§ 3

Antrag

1. Ein Verfahren vor dem Disziplinarausschuss wird nur auf Antrag eröffnet.
2. Antragsberechtigt sind:
 - 2.1 der Präsident des DK-Verbandes,
 - 2.2 der Vorsitzende eines dem DK-Verband angehörenden Mitgliedsvereines,
 - 2.3 ein Mitglied des dem DK-Verband angehörenden Mitgliedsvereines.
3. Ein Verfahren wird nur eröffnet, wenn der Antragsteller innerhalb 2 Wochen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden die Antragsgrundgebühr von 500,00 € zuzüglich MWSt. entrichtet. Ein vor Ablauf der Zahlungsfrist gestellter Verlängerungsantrag kann einmalig um weitere zwei Wochen verlängert werden.
 - 3.1 Wird die Antragsgebühr nicht entrichtet, gilt der Antrag als nicht gestellt.
 - 3.2 Ein erneut wegen der gleichen Sache gestellter Eröffnungsantrag ist unzulässig.
- 4.0 Zur Abgeltung der Erstbefassung der Sache erhält der Vorsitzende die Antragsgebühr.
 - 4.1 Den Mitgliedern steht Auslagenersatz zu.
 - 4.2 Auslagen werden entweder in nachgewiesener Höhe oder durch eine Pauschale in Höhe von 20,00 € erstattet.

§ 4 Verfahrensanträge

1. Gegen Mitgliedsvereine, sowie gegen natürliche Personen kann ein Verfahren vor dem Disziplinarausschuss beantragt werden, wenn sie

1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig die DK-Verbandsinteressen verletzen, indem sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Prüfungsleiter, Richter oder Führer gegen die Ordnungen und Satzung des DK-Verbandes einmalig oder fortlaufend verstoßen oder ihre züchterische Tätigkeit gegen die Zielsetzungen des DK-Verbandes gerichtet ist,

1.2 im züchterischen Bereich unwahre Angaben machen, oder unzulässige oder täuschende Maßnahmen durchführen, die zu einem Bewertungserfolg führen sollen oder geführt haben,

1.3 Funktionsträger, wie Richter u.a. bei jagdkynologischen Veranstaltungen beleidigen oder bedrohen,

1.4 Präsidiumsmitglieder des DK-Verbandes und Vorstandsmitglieder der zusammengeschlossenen Vereine beleidigen.

§ 5 Disziplinarische Maßnahmen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlungen können als Pflichtwidrigkeit im Disziplinarverfahren geahndet werden mit

1.1 Verwarnung

1.2 Geldbußen bis 2.500,00 € zugunsten des DK-Verbandes
1.3 dauernd oder zeitlich befristete Sperre als Formwertrichter oder Richter für Prüfungen nach den Ordnungen des DK-Verbandes

1.4 zeitlichem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte

1.5 Ausschluss

2. Bei nur geringem Verschulden kann das Verfahren ohne Ausspruch eines Ordnungsmittels eingestellt werden.

3. Entstehende Verfahrenskosten sind dem Betroffenen ganz oder teilweise aufzuerlegen.

4. Die in §5 Abs. 1, Ziff. 1.3 bis 1.5 verhängten Disziplinarmaßnahmen werden in den Kurzhaar-Blättern veröffentlicht.

III. Teil Beginn und Ende des Verfahrens

§ 6 Antragsteller

1. Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens hat bis spätestens zwei Monate nach Kenntnis der Tat und des Täters beim Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu erfolgen.

2. Der Antragsteller stellt beim Vorsitzenden des Disziplinarausschusses Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens.

Zusammen mit dem schriftlichen Antrag sind die Tatsachen die zur Begründung des Antrages dienen innerhalb der Antragsfrist glaubhaft zu machen. Beweismittel sowie die Zeugenbenennungen sind dem Antrag beizufügen.

3. Der Vorsitzende eröffnet daraufhin das Verfahren und unterrichtet die/den Betroffenen. Er ordnet, falls erforderlich, die Zeugeneinvernahme an.

4. Der Ausschuss muss aufgrund des schriftlichen Vortrags des Antragstellers in der Lage sein, ohne weitere Beweiserhebung ohne Anhörung des Betroffenen zu einer Entscheidung zu gelangen.

5. Eine Antragstellung ohne die Beifügung der Tatbeschreibung und Beweismittel genügt nicht.

6. Die Zweimonatsfrist ist eine Ausschlussfrist.

7. Neben den Angaben über das Tatgeschehen muss der Antrag auch Angaben darüber enthalten, welche Rechtsnorm verletzt wurde.

8. Alle Schriftstücke sind dem Disziplinarausschuss in doppelter Ausfertigung zuzuleiten.

9. Alle Verfahrensbeteiligte sind verpflichtet an einem zügigen Verfahrensforgang mitzuwirken.

10. Sachfremde Vorträge oder Erwägungen oder nicht sachdienliche Anträge sind vom Vorsitzenden zurückzuweisen.

11. Der Ausschuss entscheidet nach freier Beweiswürdigung.

§ 7 Rechte des Betroffenen

Dem Betroffenen ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zusammen, mit der Antragsschrift zur Stellungnahme mit Fristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

Es gelten die Bestimmungen des VerwZG.

§ 8 Beistand

Der Betroffene hat das Recht in jeder Phase des Verfahrens sich auf eigene Kosten eines Beistandes zu bedienen, der selbst weder Betroffener noch Zeuge des anhängigen Verfahrens sein darf.

§ 9 Verhandlungsführung

1. Ist eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben (§11 Abs. 5), bestimmt der Vorsitzende Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

Parteien, Beteiligte und Zeugen sind mit einer Frist von drei Wochen schriftlich zu laden.

2. Der Disziplinarausschuss hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einem Termin die Sach- und Rechtslage erschöpfend behandelt und mit der Beweiserhebung abgeschlossen werden kann.

3. Antragsteller und Betroffener können auf Anregung des Ausschussvorsitzenden auf mündliche Verhandlung verzichten und schriftliches Verfahren beantragen.

§ 10 Unterbrechung

Ist bei einem ordentlichen Gericht wegen der gleichen Sache ein Verfahren anhängig, so verhindert oder unterbricht dies nicht ein Verfahren vor dem Disziplinarausschuss.

§ 11 Entscheidung

1. Der Disziplinarausschuss entscheidet nach Ende der mündlichen Verhandlung durch

BESCHEID

Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Bescheid muss dem Betroffenen spätestens zwei Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung mit Begründung zugestellt werden.

2. Der BESCHEID ergeht im Namen des

DEUTSCH - KURZHAAR - VERBANDES

3. Im schriftlichen Verfahren erlässt der Disziplinarausschuss einen VORBESCHEID. Auch dieser muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der VORBESCHEID kann mit dem Rechtsmittel des Einspruches angefochten werden.

4. Dieser VORBESCHEID wirkt wie ein endgültiger BESCHEID, falls nicht innerhalb von zwei Wochen dage-

gen schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch eingelegt wird.

5. Wird Einspruch eingelegt, so muss mündlich verhandelt werden.

6. Der Disziplinarausschuss verkündet im Bescheid oder Vorbescheid seine Entscheidung:

6.1 dem Antrag wird stattgegeben,

oder

6.2 der Antrag wird zurückgewiesen.
und begründet seine Entscheidung.

7. Der Disziplinarausschuss entscheidet endgültig.

8. Die Entscheidung ist mit einer Kostenentscheidung zu verbinden.

9. Gegen eine endgültige Entscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung das ordentliche Gericht angerufen werden.

10. Zuständig ist das Gericht des Ortes in dessen Bezirk der juristische Sitz des DK-Verbandes ist.

IV. Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12 Überleitung

Diese Disziplinarordnung findet Anwendung auf alle Rechtsstreitigkeiten, deren Grund nach Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind.

§ 13 Inkrafttreten

Die Disziplinarordnung tritt am Tage nach der Satzungsänderung in Kraft.

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren ihre Satzungen anzupassen.

Die Disziplinarordnung wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung in Fulda am 21. März 1998.

§ 14 Verjährung

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlungen verjähren nach zwei Jahren ab dem Tattag.